

(in der Fassung vom 12. Januar 1994 und den Änderungen vom 10. Januar 1997, 5. März 1998, 28. Februar 2002, 13. Februar 2003, 14. Juli 2003 und 18. Dezember 2003)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studiendauer
- § 3a Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7a Lehr- und Prüfungssprache
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit
- § 9 Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung/Endgültiges Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 16 Bestandteile der Diplomprüfung
- § 17 Pflichtfächer der Diplomprüfung
- § 18 Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung
- § 19 Seminare
- § 20 Zulassung zur Diplomprüfung/Teil I
- § 21 Abschnittsweise Prüfungen
- § 22 Bestehen der Prüfungen gemäß § 21
- § 23 Diplomprüfung/Teil II (Diplomarbeit)
- § 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 25 Fachnoten
- § 26 Ergebnisse der Diplomprüfung
- § 27 Zeugnis und Diplomurkunde

## **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- § 28 Einsicht in Prüfungsakten
- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 In-Kraft-Treten
- § 32 Übergangsbestimmungen

Anlage zur Prüfungsordnung (§ 18 Abs.1) Wahlpflichtfächer“.

### **I. Allgemeine Bestimmungen<sup>1</sup>**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Volkswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die berufliche Tätigkeit notwendigen Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

#### **§ 2 Diplomgrad**

Die Universität Konstanz verleiht nach bestandener Diplomprüfung durch ihren Zentralen Prüfungsausschuss den akademischen Grad „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ (abgekürzt: Dipl.-Volkswirtin bzw. Dipl.-Volkswirt).

#### **§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und
  2. einen viersemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der Ablauf des Studiums und das Prüfungsverfahren müssen gewährleisten, dass der Student die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig ablegen kann.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden.
- (5) Im Rahmen des Studiums ist in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 2 Monaten zu absolvieren.

---

<sup>1)</sup> Alle Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### **§ 3a Berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Berufspraktische Tätigkeiten sollen einen Umfang von 2 Monaten haben und während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Fertigkeiten des Studienganges Volkswirtschaftslehre zu vermitteln.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch den Studiendekan genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.
- (3) Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird ein Ständiger Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre (StPA) gebildet. Der StPA trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung und des Studienplanes, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts abweichendes bestimmt ist. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Form durch die Hochschule offen zu legen. Er gibt Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der StPA kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der StPA besteht aus
  1. drei Professoren aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
  2. zwei Vertretern des wissenschaftlichen Dienstes aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
  3. zwei Studierenden aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Hauptstudium
  4. dem Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Der StPA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 UG.
- (4) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (5) Für die Prüfung in den nichtwirtschaftswissenschaftlichen Fächer werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss bzw. dem Fachbereich getroffen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweils zuständigen Fachbereiche, wenigstens einem Professor gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 UG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

- (6) Die Mitglieder des StPA werden auf Vorschlag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften durch die Studiengangkommission für die Dauer von zwei Studienjahren, die studentischen Mitglieder des StPA für die Dauer eines Studienjahres bestellt. Die Mitgliedschaft beginnt bzw. endet jeweils mit dem Studienjahr.
- (7) Die Mitglieder des StPA, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 5 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die jeweiligen Prüfungen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der Fachbereichsrat nach § 50 Abs.4 des Universitätsgesetzes die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Ausgabe von Themen für Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Volkswirtschaftslehre oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Vorsitzende des StPA sorgt nach Möglichkeit dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt an den Anschlagtafeln des Fachbereichs.

### **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums

an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre bestanden hat, werden angerechnet. Entsprechendes gilt für Teile von Diplom-Vorprüfungen. Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 nachgewiesen wird.
- (4) Zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung an der Universität Konstanz ist es erforderlich, dass der Kandidat mindestens zwei Prüfungsleistungen in den Prüfungsgebieten gemäß § 12 an der Universität Konstanz erbringt.
- (5) In staatlichen oder staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien erworbene Leistungsnachweise werden als Studien- und Prüfungsleistungen auf die Studienzeit angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Höchstens eine Fachprüfung gemäß §§ 17 und 18 der Diplomprüfung kann auf Antrag anerkannt werden, wenn sie mindestens gleichwertig ist und im Hauptstudium erbracht wurde. Einzelne Prüfungsleistungen gemäß § 21 können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen müssen jedoch im Hauptstudium erbracht worden sein. Es dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen gemäß § 21 einschließlich der möglicherweise entsprechend Satz 1 anerkannten abschnittswisen Prüfungsleistungen anerkannt werden. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom StPA zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges habilitiertes Mitglied des Fachbereichs befürwortet werden.
- (9) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der StPA.

## § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils beteiligten Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs.1 erteilten Noten.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend.

- (4) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung der Klausur ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich, im Verhinderungsfall kann der StPA einen Prüfer bestellen. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte umgerechnet:

- a) Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
- b) Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
- c) Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.

- 7 -

- d) Werden Teilfragen zu Fragenblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e) Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktezahl (HPZ) maßgeblich.

Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<b>Wertungspunkte</b>	<b>Leistungspunkte in %</b>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

Werden Leistungspunkteintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.

### **§ 7a Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) Lehrveranstaltungen können auf Vorschlag des Dozenten auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) In diesem Fall können Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch oder Deutsch erbracht werden. Ausnahmen gelten für ausländische Gastdozenten.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Krankheit**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen genügt das Attest eines Arztes. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten per Aushang mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der StPA den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom StPA überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfeinstrahlung zu versehen.
- (5) Ist ein Kandidat wegen andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der StPA dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 9 Prüfungsfristen der Diplom-Vorprüfung / Endgültiges Nichtbestehen der Diplom- Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Die für die Diplom-Vorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind studienbegleitend bis zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters zu erbringen. Mindestens drei dieser Prüfungsleistungen, davon mindestens zwei aus den Gebieten von § 12 Nrn. 1, 2, 8 und 9, sind bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters, die restlichen Prüfungsleistungen bis zum Vorlesungsbeginn des siebten Fachsemesters zu erbringen. Andernfalls verliert der Student den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der Ständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (2) Hat der Student bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Semesters nur zwei der drei Prüfungsleistungen aus den Gebieten von § 12 Nrn. 1, 2, 8 und 9 bestanden, kann er sich in einem dritten Gebiet, in dem er bereits zwei erfolglose Prüfungsversuche unternommen hat, zum nächstmöglichen Termin einer mündlichen Nachprüfung unterziehen. Dabei richtet sich die Durchführung der mündlichen Nachprüfung nach § 23 Absätze 1, 3 und 4. Das Gesamtergebnis einer durch eine mündliche Nachprüfung ergänzten Prüfungsleistung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.
- (3) Die für die Diplom-Prüfung erforderlichen Prüfungen gemäß § 21 sind bis zum Ende des vierten Hauptstudiensemesters zu erbringen. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das Semester, dessen Vorlesungszeit nach dem Datum des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung beginnt. Wer die Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 nicht bis zum Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters nach der Anmeldung nach § 20 erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber, ob der Kandidat die Fristüberschreitung zu vertreten hat, trifft der StPA.
- (3a) Eine Überschreitung von Prüfungsfristen ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn  
- die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat.



- 9 -

- der/die Studierende gemäß Abs. 9 UG (Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
- der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.
- (4) Hat ein Student die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Hat ein Student eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch gemäß § 9 Abs.1 oder 3 verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 3 UG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wie der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studenten eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. für den Studiengang Volkswirtschaftslehre zugelassen und an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
3. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Universitätsgesetzes mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

### **§ 11 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin der ersten Prüfungsleistung schriftlich an den StPA zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 10 und
  2. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, dass er keine Diplom-Vorprüfung, keine vergleichbare Prüfung und keine weitergehende Prüfung, insbesondere keine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung abgelegt hat bzw. endgültig nicht bestanden hat, und dass der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs.2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der StPA ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
  2. der Kandidat eine Prüfung im Sinne von Abs.2 Nr. 2 an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bereits abgelegt oder endgültig nicht bestanden hat.
  3. der Prüfungsanspruch erloschen ist,
  4. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  5. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über den Antrag entscheidet der StPA.

### **§ 12 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung**

Die Diplom-Vorprüfung für Volkswirtschaftslehre umfasst Prüfungen in den Gebieten

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre
2. Mikroökonomik I
3. Mikroökonomik II
4. Makroökonomik I
5. Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens
6. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 1
7. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre 2
8. Mathematik I
9. Mathematik II
10. Statistik I
11. Statistik II
12. Privatrecht
13. Ökonometrie und angewandte Datenverarbeitung.

### **§ 13 Prüfungsleistungen**

- (1) In jedem Gebiet von § 12 ist in der Regel eine zweistündige Klausur zu schreiben.
- (2) Die Klausuren in den Gebieten von § 12 finden gegen Ende der Vorlesungszeit in der letzten Vorlesungswoche, in begründeten Ausnahmefällen spätestens 14 Tage nach Abschluss der entsprechenden Studienteile statt. Der zweite Klausurtermin in den Gebieten von § 12 wird vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters (in den beiden Wochen vor Beginn der entsprechenden Studienteile) anberaumt. Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA herausgegebenen Richtlinien gesondert anzumelden; diese Anmeldung gilt zugleich als Anmeldung zur nächsten Klausur in demselben Gebiet, sofern die erste Klausur mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Wer in der ersten Klausur in den Gebieten von § 12 eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

**§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Gebiet von § 12 mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“, so hat der StPA den Kandidaten zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn seine sonstigen Leistungen, insbesondere die Zahl der bereits bestandenen Prüfungen, im Verhältnis zur Studiendauer dies rechtfertigen und der Prüfungsanspruch nach § 9 Abs.1 nicht erloschen ist. Eine solche Prüfung erfolgt schriftlich entsprechend § 13.
- (3) Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der StPA auf schriftlichen Antrag des Studenten. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung erhält eine Aufstellung aller Prüfungsgebiete gemäß § 12 und die jeweiligen Noten. Die Gesamtnote wird gemäß § 7 Abs.3 als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten aller 13 Gebiete aus § 12 errechnet und im Zeugnis ausgewiesen.
- (3) Das Zeugnis wird auf den letzten Prüfungstag datiert und vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet.

**III. Diplomprüfung**

**§ 16 Bestandteile der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung besteht in folgender Reihenfolge aus zwei Teilen:
  1. dem schriftlichen Teil I mit schriftlichen Prüfungsleistungen in den drei Pflicht- und zwei Wahlpflichtfächern,
  2. dem Teil II mit der Anfertigung einer Diplomarbeit.
- (2) Teil I besteht aus insgesamt 14 abschnittsweisen Prüfungen, die studienbegleitend erbracht werden.
- (3) Art und Umfang des Teiles I der Diplomprüfung:

	Prüfungsfächer	Stoffgebiete	Prüfungsleistungen	Notengewicht
<b>1.</b>	Wirtschaftstheorie (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
<b>2.</b>	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfach)	1.+3. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/2
		2.+4. Gebiet	1 Klausur (3 Stunden)	1/2

<b>3.</b>	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Pflichtfach)	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
<b>4.</b>	Erstes Wahlpflichtfach	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden)	1/3
<b>5.</b>	Zweites Wahlpflichtfach	1. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit*	1/3
		2. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit*	1/3
		3. Gebiet	1 Klausur (2 Stunden) oder Hausarbeit*	1/3

\* nur bei nichtwirtschaftswissenschaftlichem Wahlpflichtfach möglich

### § 17 Pflichtfächer der Diplomprüfung

- (1) Die Pflichtfächer der Diplomprüfung sind:
  - Wirtschaftstheorie
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft.
- (2) Ein Pflichtfach besteht aus drei, bzw. in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre aus vier Gebieten.

### § 18 Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung

- (1) Die wirtschaftswissenschaftlichen und nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer werden in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (2) Die beiden Wahlpflichtfächer müssen aus der in der Anlage angeführten Aufstellung der wirtschaftswissenschaftlichen und nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ausgewählt werden, wobei mindestens eines der ausgewählten Wahlpflichtfächer ein volkswirtschaftliches (Nrn. 1 bis 5) sein muss.
- (3) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann vom StPA im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss / dem zuständigen Fachbereichssprecher des betreffenden Faches im Einzelfall ein nicht in der Anlage aufgeführtes nichtwirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach zugelassen werden, wenn es durch einen Professor der Universität Konstanz in ausreichendem Maße vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium des Kandidaten steht.
- (4) Ein Wahlpflichtfach besteht aus drei Gebieten.

### **§ 19 Seminare**

- (1) In jedem der drei Pflichtfächer muss ein Seminar absolviert werden.
- (2) Zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Seminar ist ein Seminarvortrag und die Anfertigung einer Hausarbeit erforderlich.
- (2) Die Leistungen in Seminaren werden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet.

### **§ 20 Zulassung zur Diplomprüfung/Teil I**

- (1) Vor der Meldung zur ersten abschnittswisen Prüfung gemäß § 16 Teil I ist der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung innerhalb der vom StPA festgelegten Meldetermine schriftlich an den StPA zu richten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung/Teil I sind:
  1. Zulassungsgesuch;
  2. Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Fach Volkswirtschaftslehre oder
  4. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten, dass er keine wirtschaftswissenschaftlichen Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt bzw. endgültig nicht bestanden hat, und dass der Prüfungsanspruch nicht erloschen ist;
  5. Nachweis, dass der Kandidat für den Studiengang Volkswirtschaftslehre zugelassen und an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

### **§ 21 Abschnittswise Prüfungen**

- (1) In den abschnittswisen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) In den Pflichtfächern „Wirtschaftstheorie“ und „Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft“ sowie in den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern hat der Kandidat in jedem Gebiet eine abschnittswise Prüfung in Form einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ hat der Kandidat zwei abschnittswise Prüfungen in Form einer je dreistündigen Klausur zu erbringen; eine Klausur umfasst jeweils zwei Gebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Im gewählten nichtwirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach kann in den jeweils drei Gebieten jeweils eine abschnittswise Prüfung in Form einer zweistündigen Klausur oder einer 14tägigen Hausarbeit vorgesehen werden.
- (3) Eine absolvierte abschnittswise Prüfung kann nur in einem Prüfungsfach angerechnet werden. Spätestens vor der dritten abschnittswisen Prüfung in den beiden Wahlpflichtfächern muss der Kandidat angeben, für welche Wahlpflichtfächer er sich entschieden hat.
- (4) Zu den abschnittswisen Prüfungen gemäß Abs. 2 muss sich der Kandidat entsprechend den vom StPA herausgegebenen Richtlinien gesondert anmelden; diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden

Wiederholungsprüfungen. Pro Studienjahr werden zwei Prüfungstermine angeboten. Die Prüfungstermine werden vom StPA rechtzeitig bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt an den Anschlagtafeln des Fachbereichs. Wer in einer abschnittswisen Prüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt hat, muss an der entsprechenden Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in einer abschnittswisen Prüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

- (5) Ein Kandidat kann bis zu vier Prüfungsleistungen gemäß Abs.2 absolvieren, ohne dass er die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20 Abs.2 Nr.3 erfüllt.
- (6) Die Klausuren werden nach Möglichkeit unter dem Grundsatz der Anonymität bewertet.
- (7) Die Prüfungen gemäß Abs.2 werden von einem Prüfer, der aus der Personengruppe gemäß § 5 Abs.2 bestellt wurde, bewertet.

## **§ 22 Bestehen der Prüfungen gemäß § 21**

- (1) Eine abschnittswise Prüfung gemäß § 16 Abs.1 Nr.1 ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde.
- (2) Ist eine Prüfung gemäß Absatz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer abschnittswisen Prüfungsleistung ist auf Antrag beim Ständigen Prüfungsausschuss bei höchstens drei abschnittswisen Prüfungsleistungen möglich.
- (3) Die schriftliche Prüfung gemäß § 16 Abs.1 Nr.1 in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle abschnittswisen Prüfungen gemäß § 21 Abs. 2 im jeweiligen Prüfungsfach bestanden sind. Die schriftliche Prüfung in höchstens einem der drei Pflichtfächer ist auch dann bestanden, wenn lediglich eine abschnittswise Prüfung des Pflichtfaches nach Wahrnehmung aller gemäß Abs.2 zur Verfügung stehenden Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet ist, sofern die gemäß § 25 Abs. 1 errechnete Note dieses Pflichtfaches „ausreichend“ (4,0)“ oder besser ist (Kompensation). Für die Notenbildung ist bei der mit „nicht ausreichend“ bewerteten abschnittswisen Prüfungsleistung die Bewertung der letzten erbrachten abschnittswisen Prüfungsleistung zugrunde zu legen.

## **§ 23 Diplomprüfung/Teil II (Diplomarbeit)**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung/Teil II sind:
  1. Zulassungsgesuch mit Angabe des ausgewählten Faches, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll.
  2. Nachweis des Bestehens von Prüfungsteil I.
  3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Seminaren in den Prüfungsfächern gemäß § 17 und 18, wobei in jedem Pflichtfach eine Seminarleistung erbracht werden muss.
  4. Angabe darüber, ob die Fachstudiendauer im Diplomzeugnis aufgenommen werden soll.

- (1a) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 5 nachweisen oder eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3a vorweisen kann oder wer vom StPA von der Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit befreit ist, insbesondere wenn der Studierende trotz nachweislicher Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden konnte.
- (2) Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung des Prüfungsteils I und unter Nachweis der Seminare gemäß Abs.1 meldet sich der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zur Diplomarbeit an unter Angabe des von ihm ausgewählten Faches, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll. Als Fächer kommen die Pflichtfächer oder die vom Kandidaten gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer in Frage.
- (3) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine wirtschaftswissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs.9 vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (4) Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Auf begründeten Antrag kann der StPA die Abfassung der Diplomarbeit in einer anderen Sprache genehmigen.
- (5) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit und die Bestellung der Gutachter erfolgt innerhalb von vier Wochen durch den StPA. Das Thema wird dem StPA von einem Vertreter des Faches vorgeschlagen, dem die Diplomarbeit entnommen ist. Zu Prüfern können nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (7) Der Ausgabezeitpunkt des Diplomarbeitsthemas ist schriftlich festzuhalten.
- (8) Der Kandidat kann das Thema nur einmal, innerhalb von fünf Tagen, zurückgeben. In diesem Fall erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen ein neues Thema.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwei Monate, beginnend mit dem sechsten Tag nach Bekanntgabe des Themas. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit als empirische Projektarbeit in Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten oder Unternehmen durchgeführt werden. Dann beträgt die Bearbeitungszeit vier Monate, beginnend mit dem sechsten Tag nach Bekanntgabe des Themas. Ein derartiger Antrag muss von einem Professor des Fachbereichs befürwortet werden.
- (10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien zur Verfügung zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Diplomarbeit belegen können.

#### **§ 24 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren (Format DIN A 4) dem StPA zu Händen des Fachbereichsreferenten abzuliefern.
- (2) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung verhindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des StPA um die Zeit der Verhinderung, jedoch höchstens um ein Viertel der Bearbeitungszeit, verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Die Diplomarbeit gilt dann als nicht ausgegeben.
- (3) Die entsprechend § 23 Abs. 6 bestellten Gutachter legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit ihre Gutachten in dreifacher Ausfertigung mit der Benotung gemäß § 7 Abs.1 dem StPA vor.
- (4) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der Gutachternoten.
- (5) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn die Note gemäß Abs.4 mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (6) Die Diplomarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfe bedient oder eine Täuschung begangen hat, oder wenn der Kandidat ohne triftige Gründe die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert hat.
- (7) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Kandidat diesen Teil der Diplomprüfung einmal wiederholen. Die erneute Themenvergabe erfolgt auf Antrag des Kandidaten entsprechend § 23 Abs. 6. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Feststellung des Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 5 oder 6 zu stellen. Versäumt der Kandidat diesen Antrag fristgerecht zu stellen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden; dies gilt nicht, wenn er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

#### **§ 25 Fachnoten**

- (1) Die Noten des schriftlichen Teils (je drei bzw. zwei abschnittsweise Prüfungen) für die drei Pflichtfächer und die zwei Wahlpflichtfächer berechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel der gemäß § 21 Abs.2 (ggf. i.V. m. § 22 Abs. 3) erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Bei der Berechnung der Fachnoten für die Pflichtfächer geht die Note der schriftlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mit dreifachem Gewicht und die Note der Seminarleistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung ein.
- (3) Für die Wahlpflichtfächer ergibt sich die Fachnote aus der Notenberechnung gemäß Abs. 1.
- (4) Ist in einem Wahlpflichtfach eine Seminarleistung gemäß § 19 erbracht worden, und ist diese Leistung besser als die Note entsprechend Abs. 3, so wird die Fachnote der schriftlichen Prüfung mit dreifachem Gewicht, und die Note der Leistung gemäß § 19 mit einfachem Gewicht in die Bewertung einbezogen.



### **§ 26 Ergebnisse der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 16 zu berücksichtigenden Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) Nach Abschluss aller Prüfungsteile werden die Noten vom StPA festgestellt:
  1. für die Diplomarbeit gemäß § 24 Abs. 4;
  2. für die einzelnen Prüfungsfächer entsprechend § 25.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich gemäß § 7 Abs. 3 als arithmetisches Mittel aus den ungerundeten Noten für die einzelnen Fächer gemäß Abs.2 Nr.2 und der ungerundeten Note der Diplomarbeit. Dabei haben die ungerundeten Noten der Pflichtfächer und der beiden Wahlpflichtfächer je einfaches Gewicht, die Note der Diplomarbeit doppeltes Gewicht.
- (4) Ergibt das ungerundete arithmetische Mittel der Gesamtnote 1,1 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 27 Zeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Es enthält sämtliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 24 und 25 mit ihren Noten, das Thema der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten wird auch die Fachstudierendauer vermerkt. Dieser Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit zu stellen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2a) Auf der Rückseite des Zeugnisses und der Diplomurkunde wird eine Übersetzung in englischer Sprache aufgenommen. Die englische Bezeichnung des Diploms lautet: „Master of Science in Economics“ (MSc. in Economic).
- (3) Zeugnis und Diplomurkunde werden vom Fachbereichssprecher des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **IV. Schluss und Übergangsbestimmungen**

### **§ 28 Einsicht in Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung hat der Kandidat auf Antrag das Recht auf Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertungen und in die Prüfungsprotokolle.
- (2) Der Antrag muss binnen Jahresfrist nach Ablegung der Diplomprüfung beim Vorsitzenden des StPA schriftlich gestellt werden. Der Vorsitzende des StPA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und ggfs. die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggfs. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und 2, Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

### **§ 30 Rechtsmittel**

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

### **§ 31 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 6. Oktober 1988 (Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 10, Seite 294 ff.) außer Kraft.

### **§ 32 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 1993/94 an der Universität Konstanz für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben werden. Für Studenten, die ihr Studium an der Universität Konstanz im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in einem höheren als dem ersten Semester fortsetzen, sich aber noch im Grundstudium befinden, findet § 9 Abs. 1, erster Halbsatz von Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Studenten, die vor dem Wintersemester 1993/94 an der Universität Konstanz für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und die im Wintersemester 1993/94 oder später das Hauptstudium beginnen, können bis 30.09.1994 erklären, ob sie die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung an der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 6. Oktober 1988 (Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 10, Seite 294 ff.) ablegen wollen. § 9 Abs.1, erster Halbsatz von Satz 2 findet hier keine Anwendung.

- (3) Studenten, die vor dem Wintersemester 1993/94 an der Universität Konstanz für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und die vor dem Wintersemester 1993/94 das Hauptstudium begonnen haben, legen die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 6. Oktober 1988 (Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ Nr. 10, Seite 294 ff, vom 10. Oktober 1988) ab.
- (4) Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung werden letztmalig zum Prüfungstermin Herbst 1997 nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 6. Oktober 1988 abgenommen. Studenten, die bis dahin nicht alle nach dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Diplomarbeit) erbracht haben und nicht die Diplomprüfung für Volkswirte endgültig nicht bestanden haben, setzen ihre Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung fort. Über die Anrechnung dann bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der StPA.

**Anmerkungen:**

Die Prüfungsordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft- und Forschung“ Nr. 2, Seite 84ff, vom 19. Februar 1994, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 19. Januar 1997 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“, Nr. 3, Seite 52ff, vom 19. März 1997, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 5. März 1998 wurde im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 5, Seite 106ff, vom 19. Mai 1998, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 28. Februar 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 13/2002, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 13. Februar 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 3/2003, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 14. Juli 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 19/2003, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 18. Dezember 2003 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2003, veröffentlicht.

**Anlage zur Prüfungsordnung ( § 18 Abs.1 )**

**WAHLPFLICHTFÄCHER**

**1. Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer**

1. Industrie- und Arbeitsmarktökonomik
2. Internationale Wirtschaftsbeziehungen
3. Wirtschaft und Staat
4. Geld und Währung
5. Statistik/Ökonometrie
6. Internationales Finanzmanagement
7. Unternehmensführung und Organisation
8. Marketing

**2. Nichtwirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer**

1. Information Engineering
2. Politikwissenschaft
3. Psychologie
4. Rechtswissenschaft
5. Verwaltungswissenschaft
6. Wirtschaftsgeschichte